

Bebauungsplan — Textteil

- 1.) *In den Gebieten mit gruppenmäßiger Bauweise (h) sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) als Hausgruppen auch über 50m Länge zulässig gem. § 22 (4) Bau NVO*

- 2.) *In den Reinen Wohngebieten (WR) mit gruppenmäßiger Bauweise (h) an der Erich-Ollenhauer-Straße ist eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um 1 Geschos (Penthouse) gem. § 17 (5) Bau NVO zulässig, wenn die Geschosflächenzahl oder die Geschosfläche nicht überschritten wird.*